

# Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

---

**Nr. 36/2021**

**Ausgabetag: 30.12.2021**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. 8. Sitzung vom 22.12.2021 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlagen vom 23.12.2021

**8. Satzung vom 22.12.2021 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Inanspruchnahme der städtischen  
Abwasseranlagen vom 23.12.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S: 712/SGV NW 610), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage (Technische Entwässerungssatzung) vom 18.12.1997, alle genannten Gesetze und die Satzung in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§1**

§ 11 (1) erhält folgende neue Fassung:

Der Gebührensatz für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt je Kubikmeter eingeleitetes Abwasser **3,12 €**.

**§2**

§ 13 (3) erhält folgende neue Fassung

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je qm an die städt. Abwasseranlage angeschlossener Grundstücksfläche **0,96 €** jährlich.

**§3**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 22.12.2021

  
Dr. Georg Robra